

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins /Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bertha-von-Suttner-Gemeinschafts-/Realschule e.V.“ (Im Folgenden Förderverein BvS)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.)

§ 2 Zweck des Vereins

Im Verein schließen sich interessierte Eltern, Schüler/-innen, Lehrer/-innen und ehemalige Schüler/-innen und Lehrer/-innen der Schule sowie alle Freunde und Gönner der Schule zur ideellen und materiellen Förderung des Schullebens der BvS-Gemeinschafts-/ Realschule Stuttgart-Freiberg zusammen, insbesondere zur:

- a) *Förderung* der Gemeinschaft zwischen Schule und Elternhaus und der sozialen Kontakte zwischen Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen.
- b) *Unterstützung* ...
 - für besonders bedürftige Schüler/-innen
 - der Schülermitverantwortung (SMV)
 - bei besonderen Vorhaben, Veranstaltungen und Anschaffungen der Schule
 - der Elternarbeit
- c) *Kontaktpflege* mit ehemaligen Schüler/-innen und Lehrer/-innen der Schule (*ehemals Realschule Stuttgart-Freiberg und Bertha-von-Suttner-Realschule*)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, von dem es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der BvS-Gemeinschafts-/ Realschule Stuttgart-Freiberg zu verwenden ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die die Interessen der BvS-Gemeinschafts-/ Realschule Stuttgart-Freiberg fördern und unterstützen will und diese Satzung anerkennt.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund schriftlicher Anmeldung.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der im voraus einmal jährlich bargeldlos zu entrichten ist. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag soll jedoch mindestens **7 Euro** jährlich betragen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden kann.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand jährlich einmal mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekanntgegeben.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ...
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens 25% aller ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand dies beantragen.
2. Ein Beschluss ist gültig, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung stand und mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre. Sie nimmt den Jahresbericht und den Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Jahresversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 gewählten, volljährigen Mitgliedern und zwar aus
 - a) dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/-in
 - b) dem/der Schriftführer/-in
 - c) dem/der Kassenführer/-in
 - d) 2 Beisitzer/-innen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
3. Der/die Schulleiter/-in und der/die Vorsitzende des Elternbeirats werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht bereits dem Vorstand angehören.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/-in. Beide Personen sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann Vertretungsvollmacht hat, wenn der/die Vorsitzende abwesend oder verhindert ist.

§ 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.